

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT-Drucks.19/6837) zum zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Gleichstellungsgesetzes – LT-Drucks. 19/6675

Mit Enttäuschung hat der DVBS feststellen müssen, dass die von ihm in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 11. Oktober 2018 kritisierten Punkte in dem nunmehr vorgelegten Änderungsantrag nur einen geringfügigen Niederschlag gefunden haben. Offenbar sind die Fraktionen der Regierungskoalition nicht bereit, mit Verbänden von Menschen mit Beeinträchtigungen wirklich zu kooperieren und dabei auch deren Anregungen aufzunehmen, ein Umstand, der nach unserer Auffassung eindeutig dem Gebot aus Art. 4 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht. Diese Vorschrift verpflichtet auch die Bundesländer dazu, mit den Verbänden behinderter Menschen enge Konsultationen zu führen und sie bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, aktiv einzubeziehen. Davon kann bei der weit überwiegenden Anzahl der von uns kritisierten Vorschriften des Reformgesetzes nicht die Rede sein!

Insbesondere müssen wir feststellen, dass unsere Kritik der mangelhaften Umsetzung der EU-Richtlinie zu barrierefreien Websites und mobilen Anwendungen durch § 14 des Gesetzentwurfs zu keinerlei positiver Reaktion geführt hat. Damit berücksichtigt der Hessische Gesetzgeber digitale Barrierefreiheit für Menschen mit Beeinträchtigungen nicht nur unzureichend, sondern setzt sich u. E. auch (indirekt) der Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens von Seiten der EU aus.

Wer einerseits die Vorzüge der Digitalisierung auch für Menschen mit Beeinträchtigungen hervorhebt, aber andererseits nicht dafür sorgt, dass effektive Vorschriften geschaffen werden, die zu digitaler Barrierefreiheit der eigenen Internet- und mobilen Angebote verpflichten, der macht sich unglaublich.

Wir müssen daher unsere bereits in der Stellungnahme vom 11. Oktober 2018 geäußerte Kritik an der unzureichenden Umsetzung der Vorgaben aus der Digitalisierungsrichtlinie der EU erneuern (siehe dort unter III. 5.) und fassen diese noch einmal wie folgt zusammen:

- Treffen der wesentlichen Entscheidungen im Gesetz und nicht bloß in einer Verordnung,
- genauere Definition, wann die Schaffung digitaler Barrierefreiheit für eine öffentliche Stelle unzumutbar ist,

**Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zum zweiten Gesetz zur Änderung des Hess. Gleichstellungsgesetzes**

- gesetzliche Formulierung des Inhalts der Erklärung der öffentlichen Stelle zur Barrierefreiheit ihres Angebots,
- gesetzliche Festlegung der Einzelheiten des sog. Durchsetzungs- und Überwachungsverfahrens sowie
- Fristsetzung an die Verwaltung, bis wann sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung barrierefrei zu gestalten hat.

Wir appellieren an den Hessischen Landtag, diese Kritik aufzugreifen und § 14 entsprechend umzugestalten. Genauere Vorschläge hierzu haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 11. Oktober d. J. gemacht.

Marburg, 28. November 2018

gez. Uwe Bruchmüller
2. Vorsitzender DVBS e.V.